



Weisung des EJPD zum Sonderstab Asyl vom 11. Mai 2011 (Stabsordnung SONAS)

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD),

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 11. Mai 2011

erlässt folgende Stabsordnung¹:

Ziff. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Vorliegende Stabsordnung regelt die Organisation, Zusammensetzung, Arbeitsweise und die Kompetenzen des Sonderstabes Asyl des Bundes (im folgenden SONAS).

² Der SONAS ist das politisch – strategische Führungsorgan des Bundes zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen im Asyl- und Zuwanderungsbereich.

³ Die Leiterin oder der Leiter SONAS wird vom Bundesrat auf Antrag der Vorsteherin oder des Vorstehers des EJPD gewählt. Die Wahl wird befristet. Die Frist kann vom Bundesrat verlängert werden.

Die Leiterin oder der Leiter und der Sonderstab sind der Vorsteherin oder dem Vorsteher EJPD unterstellt.

⁴ Der Bundesrat entscheidet auf Antrag des EJPD über die Beendigung des Mandates der Leiterin oder des Leiters SONAS.

Ziff. 2 Ziele und Aufgaben

¹ Der SONAS verfolgt folgende Ziele:

- a. Die strategische Führungsunterstützung wird verstärkt,
- b. Die Bewältigung der besonderen Lage erfolgt gestützt auf eine Gesamtstrategie,
- c. Die relevanten Akteure sind in einem einzigen Gremium und auf der gleichen Entscheidungsstufe zusammengeführt,
- d. Entscheidungsfindung, Entscheidungswege und Abläufe werden verkürzt und rasche Absprachen unter den beteiligten Instanzen ermöglicht,
- e. Sämtliche asyl- und zugewanderungspolitischen Aktivitäten innerhalb und ausserhalb der Bundesverwaltung im Rahmen des Mandates werden koordiniert,
- f. Die Kommunikation in der besonderen Lage erfolgt einheitlich und zentral,
- g. Die laufende Lagebeurteilung erfolgt zentralisiert und in der notwendigen Kadenz.

¹ Vom Bundesrat genehmigt am 11. Mai 2011

² Der SONAS nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr. Er

- a. bereitet Entscheidungen des EJPD und des Bundesrates im strategisch-politischen Führungsbereich vor,
- b. kontrolliert die Umsetzung der Entscheide und Aufträge des Bundesrates und lädt ggf. die Kantone ein, die notwendigen Entscheide zu treffen,
- c. erarbeitet bei Bedarf eine Gesamtstrategie zur Bewältigung der besonderen und ausserordentlichen Lage für die Bereiche der Innenpolitik, legale Migration und Kommunikation,
- d. stellt sicher, dass die innenpolitischen Massnahmen mit der Gesamtstrategie in Einklang stehen,
- e. stellt sicher, dass die Aktivitäten von Bund und Kantonen aufeinander abgestimmt sind und die Anliegen der Kantone berücksichtigt werden,
- f. genehmigt Aktionspläne im Mandatsbereich, kontrolliert die Umsetzung und evaluiert die Wirksamkeit,
- g. berät und unterstützt die zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone,
- h. verfolgt die Lage laufend und evaluiert die Lageentwicklung,
- i. koordiniert die Kommunikation und stellt eine konsistente Information sicher,
- j. stellt die Koordination zu den anderen Führungsorganen des Bundesrates sicher,
- k. orientiert laufend – via die Leitung des EJPD – den Bundesrat sowie die Departemente, das EJPD und die Kantone.

Ziff. 3 Organisation und Zusammensetzung

¹ Der SONAS besteht aus einem Kernstab und weiteren Mitgliedern. Die Leiterin oder der Leiter konstituiert den Stab nach den Bedürfnissen der Aufgaben.

² Im Kernstab sind folgende Funktionen vertreten:

- a. Direktion des Bundesamtes für Migration,
- b. Direktion des Bundesamtes für Polizei,
- c. Direktion des Nachrichtendienstes des Bundes,
- d. Vertretung der Armeeführung,
- e. Leitung Sicherheitspolitik VBS,
- f. Direktion der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit,
- g. Leitung der betroffenen politischen Abteilung der politischen Direktion,
- h. Leitung des Integrationsbüros,
- i. Leitung des Grenzwachtkorps,
- j. Direktion der Eidgenössischen Finanzverwaltung,
- k. Zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren,
- l. Zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren,
- m. Eine Informationsschefin oder ein Informationsschef nach Absprache.

³ Die Leiterin oder der Leiter SONAS bestimmt weitere Mitglieder aus der Bundesverwaltung und kann bundesexterne Personen einladen.

Ziff. 4 Befugnisse

¹ Die Leiterin oder der Leiter SONAS ist zum direkten Zugang zu allen Stellen der Verwaltung des Bundes und der zuständigen Stellen der Kantone berechtigt.

² Kontakte zu den Mitgliedern des Bundesrates erfolgen nach Absprache mit der Vorsteherin oder dem Vorsteher des EJPD.

³ Der SONAS entscheidet in seinem Mandatsbereich und innerhalb der Kompetenzen und Zuständigkeiten der in ihm vertretenen Behörden. Er kann Aufträge an die Fachausschüsse (FA) erteilen. Er stimmt sich mit den Ausschüssen und deren Arbeiten ab, namentlich dem FA Asylverfahren und Unterbringung und dem FA Rückkehr und Wegweisungsvollzug.

Ziff. 5 Arbeitsweise

¹ Die Leiterin oder der Leiter SONAS organisiert die Stabsarbeit. Der SONAS führt eine vollständige Dokumentation über seine Tätigkeiten und Beschlüsse.

² Anträge an den Bundesrat sind an die Vorsteherin oder den Vorsteher des EJPD zuhanden des Bundesrates zu richten.

³ Die Leiterin oder der Leiter SONAS erarbeitet bei jedem Einsatz ein Kommunikationskonzept. Das Kommunikationskonzept wird dem Bundesrat unterbreitet.

⁴ Bei Beendigung des Mandates erstellt die Leiterin oder der Leiter SONAS einen Bericht über den Einsatz des Stabes und die Erkenntnisse daraus und macht allfällige Empfehlungen an den Bundesrat oder das EJPD.

Ziff. 6 Unterstützung und Ressourcen

¹ Das Bundesamt für Migration (BFM) sorgt für die für den Stabsbetrieb notwendigen Ressourcen.

² Das BFM führt zugunsten des SONAS ein Lagezentrum und informiert die Mitglieder des SONAS gemäss deren Bedarf.

Ziff. 7 Vollzugs- und Schlussbestimmungen

¹ Die Leiterin oder der Leiter SONAS vollzieht diese Stabsordnung. Ist keine Leiterin oder kein Leiter im Amt, sorgt bei den Vorbereitungsmaßnahmen der Direktor des BFM für den Vollzug.

² Die Stabsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Bundesrat und der Wahl einer Leiterin oder eines Leiters SONAS in Kraft.

³ Die Stabsordnung tritt mit dem Ende des Mandats der Leiterin oder des Leiters SONAS ausser Kraft.



Simonetta Sommaruga
Vorsteherin Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

